



Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Drucksache 18/ 4815

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Drucksache 18/ 4815 wird wie folgt geändert:

1. Art 1 wird neu gefasst und lautet:

„Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch Vorteile erwachsen.“

2. § 8 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Beiträgen und Vorauszahlungen auf Beiträge soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. Es wird ein neuer Art 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

In § 16g Absatz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H S. 788), entfallen die Worte „sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte“.

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Begründung:

Straßeninfrastruktur und andere Einrichtungen werden generell von den Bürgern über Steuern und Abgaben finanziert. Das Kommunalabgabengesetz in Schleswig-Holstein verpflichtet die Städte und Gemeinden seit dem Jahr 2012 zur Erhebung besonderer Kostenbeiträge und eröffnet ihnen nur noch die Wahl, den umlagefähigen Aufwand entweder zur Einmalzahlung von den Grundstückseigentümern einzufordern oder aus einem jährlich wiederkehrenden Beitrag einen Fonds zur Finanzierung von Baumaßnahmen zu bilden.

In vielen Fällen ist die Erhebung von Beiträgen jedoch keine sachgerechte Refinanzierungsmöglichkeit. Die bei der Beitragserhebung anfallenden Verwaltungskosten können die zu erzielenden Beitragseinnahmen erreichen oder übersteigen. Die beitragsfähigen Maßnahmen können auch einen so begrenzten Vorteil für die Anlieger haben, dass dies eine Beitragserhebung als unberechtigt erscheinen lässt.

Ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft so günstig, dass sie ohne Verletzung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann, lassen sich durch die gleichwohl bisher verpflichtende Erhebung keine einheitlichen Lebensverhältnisse herstellen: Ein Beitragszwang führt dann lediglich dazu, dass die finanziell leistungsfähigere Gemeinde ihre Einwohner auf anderem Gebiet besser stellen wird (z.B. durch höhere Leistungen oder geringere Steuern und Abgaben).

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 8 Abs. 1 KAG n.F.) schafft deshalb den Zwang für Kommunen ab, Bau-, Ausbau- oder Umbaubeiträge erheben zu müssen. Die Kommunen sollen im Rahmen der Selbstverwaltung nach ihren finanziellen Möglichkeiten wieder selbst darüber entscheiden können, ob sie Baubeiträge von den Bürgern fordern oder die Baumaßnahmen aus dem Haushalt selbst und damit aus Steuermitteln finanzieren wollen.

Nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 8 Abs. 9 KAG n.F.) soll Bürgern künftig die Möglichkeit der Ratenzahlung eingeräumt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben, beispielsweise aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, die einen Stundungsanspruch nur in Härtefällen einräumt (§ 222 AO) und den Kommunen im Übrigen ein freies Ermessen eröffnet, soll eine Ratenzahlung künftig nur noch im Ausnahmefall versagt werden können (Soll-Vorschrift). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der einzelne Bürger eine plötzlich auftretende Belastung größeren Umfangs schlechter auffangen kann als seine Gemeinde. Auch wird der Zinssatz von bisher 6% (§ 238 AO) begrenzt auf höchstens drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, was gegenwärtig einem Zinssatz von etwa 2% entspricht. Die Zahl der Raten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Neuregelung entspricht § 14 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs (§ 16g GO n.F.) macht Bürgerentscheide über kommunale Abgaben möglich. So können die Bürger beispielsweise darüber abstimmen, ob und in welcher Form Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Solche Entscheidungen sind nur im Rahmen des geltenden Rechts einschließlich haushaltsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn also auch die Gemeindevertretung Entscheidungsfreiheit in dieser Frage hat.

Namentlich in Bayern hat es sich seit Jahren bewährt, die Bürgerinnen und Bürger auch in finanziellen Fragen mitentscheiden zu lassen. Direkte Demokratie in Finanz- und Haushaltsfragen führt keineswegs häufiger als Repräsentativentscheidungen zu finanziell unvernünftigen Entscheidungen, sondern stärkt die verantwortliche Mitbestimmung der Bürger an wichtigen Entscheidungen vor Ort.

Anlage: Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 KAG Beiträge</p> <p>(1) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes. Tiefenmäßige Begrenzungen sind zulässig.</p>	<p>§ 8 KAG Beiträge</p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes. Tiefenmäßige Begrenzungen sind zulässig.</p>
<p>(2) Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an Versorgungs- oder Entwässerungsleitungen anzuschließen, kann in die Kosten der Maßnahme einbezogen werden. Es ist aber auch zulässig, einen besonderen Beitrag zu erheben.</p> <p>(3) Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Wird der Aufwand bei leitungsgebundenen Einrichtungen nach Einheitssätzen erhoben, wird für bestehende Anlagen die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes zugelassen. Zum Aufwand gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme einbringt, sowie die Kosten, die der abgabeberechtigten Körperschaft dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient. Die Einheitssätze sind nach den durchschnittlichen Kosten festzusetzen, die im Gebiet der Beitragsberechtigten oder des Beitragsberechtigten üblicherweise für vergleichbare öffentliche Einrichtungen aufzuwenden sind. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen oder Anlagen, die der Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden.</p> <p>(4) Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend. Beiträge können für Teile der öffentlichen Einrichtungen selbständig</p>	<p>unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>erhoben werden (Kostenspaltung). Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich sind. Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.</p> <p>(5) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.</p>	unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(6) Die oder der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrages vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das Nähere ist in der Satzung zu bestimmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(8) Sind Baumaßnahmen an Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb besonders kostspielig, weil die Straßen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt werden, so können zur Deckung der Mehrkosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten dieser Grundstücke oder von diesen Unternehmen besondere Straßenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach den Mehrkosten zu bemessen, die die oder der Beitragspflichtige verursacht.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(9) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu</p>	<p>(9) Bei Beiträgen und Vorauszahlungen auf Beiträge soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.</p> <p>§ 16g GO Bürgerentscheid, Bürgerbegehren</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).</p> <p>(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <p>1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu</p>	<p>vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.</p> <p>§ 16g GO Bürgerentscheid, Bürgerbegehren</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <p>1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1), 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte, 4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, 5. die Hauptsatzung, 6. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, 7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde, 8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, 9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren. 	<p>erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1), 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte, 4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, 5. die Hauptsatzung, 6. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, 7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde, 8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, 9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Patrick Breyer
und Fraktion